

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/168

Empfehlungen des Kultusausschusses

5. § 178 wird gestrichen.

5. § 178 erhält folgende Fassung:

**„§ 178
Überprüfung**

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen; die Überprüfung erfolgt anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus.“

6. § 183 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

6. § 183 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. ³Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. ⁴Auf Antrag des Schulträgers einer am 31. Juli 2018 bestehenden Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I, die nicht nach Satz 1 fortgeführt wird, kann die Schulbehörde genehmigen, dass der Schulträger an anderen allgemeinbildenden Schulen im Sekundärbereich I Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichtet und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I, so können Schulträger in diesem Gebiet mit Genehmigung der Schulbehörde Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I an ihren anderen allgemeinbildenden Schulen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

„(5) ¹**Der** Schulträger kann **bei der** Schulbehörde **beantragen**, dass **er** am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 **fortführen darf**. ²**Der Antrag** wird **genehmigt**, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. ³Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. ⁴**Statt der Fortführung** einer Förderschule nach Satz 1 **kann der Schulträger beantragen, dass er** _____ an **einer** anderen allgemeinbildenden Schule im Sekundärbereich I (**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f**) Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 **führen darf**; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I, so können Schulträger **beantragen, dass sie** Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundärbereich I an **einer** anderen allgemeinbildenden Schule (**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f**) einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 **führen dürfen**; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU- Drs. 18/168

Empfehlungen des Kultusausschusses

- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt

1. in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 auch die inklusiv betriebene Schule,
2. in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 oder 5 auch die für den Förderschwerpunkt Lernen eingerichtete Lerngruppe

als nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 2.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert